Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen

Informationsblatt: Investitionshilfe für Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie (mehrheitlich zur Eigenversorgung), eTraktoren und Feldroboter

Bund und Kanton gewähren, gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022, Finanzhilfen für den Bau oder den Erwerb von Bauten und Einrichtungen und von Maschinen und Fahrzeugen auf dem freien Markt, zur Förderung besonders umweltfreundlicher Produktion durch die Massnahmen des Klimaschutzes. Unterstützt werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie, die mehrheitlich zur Eigenversorgung dienen, sowie neue landwirtschaftliche Traktoren mit Elektromotor ab 30 kW. Neue Feldroboter können als Massnahme zur Reduktion der Schadstoffbelastung mit Beiträgen unterstützt werden.

Ansätze (Anhang 6, Punkt 3.2.1 und Punkt 3.4.1 SVV)

Beitrag (Bund und Kanton zusammen): CHF 200.00 je kW Produktion nachhaltiger Energie

CHF 200.00 je kWh Speicherung nachhaltiger Energie

CHF 200.00 je kW Neue landw. Traktoren mit Elektromotor ab 30 kW

20% Anschaffung neuer Feldroboter

Investitionskredit: CHF 100.00 je kW Produktion nachhaltiger Energie

CHF 100.00 je kWh Speicherung nachhaltiger Energie

Im Anhang sind verschiedene Beispielberechnungen zu finden.

Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

a. Maximalbeitrag: CHF 30'000.00 je Bund und Kanton

b. Mindestbeitrag: CHF 2'000.00 je Bund und Kanton

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.00 gewährt.

Allgemeine Bestimmungen

Betreffend den Eintretenskriterien für Finanzhilfen verweisen wir auf das allgemeine Informationsblatt "Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen".

Spezifische Bestimmungen

- Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die **nicht über andere Förderprogramme des Bundes**, wie die Einmalvergütung, gefördert werden können (z.B. Pronovo).
- Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung von nachhaltiger Energie werden bis Ende 2026 gefördert.
- eTraktoren werden bis Ende 2028 gefördert.
- Feldroboter werden bis Ende 2030 gefördert.

Nachhaltige Stromproduktion für landwirtschaftlichen Eigenbedarf

Wenn eine Massnahme durch ein anderes Förderprogramm des Bundes unterstützt werden kann, sind Beiträge nach dieser Ziffer ausgeschlossen (Art. 12 SuG). Somit können aufgrund der Förderstrategie des Bundesamts für Energie (BFE) nur kleinste Photovoltaikanlagen (< 2 kW) oder mobile Photovoltaikanlagen mit Strukturverbesserungs-Beiträgen unterstützt werden.

Investitionskredite sind möglich, auch wenn keine Beiträge gewährt werden können. Bei Anlagen, die den Eigenbedarf mehrfach übersteigen, sind für die Berechnung der anrechenbaren Leistung (kW), die Nennleistung der Anlage (kWp) proportional bis auf maximal 200 Prozent der notwendigen Leistung zur Deckung des Eigenbedarfs (inkl. Betriebsleiterwohnung) zu kürzen.

Nachhaltige Wärmeproduktion für landwirtschaftlichen Eigenbedarf

Es werden nur Anlagen mit Finanzhilfen unterstützt, die mehrheitlich der Eigenversorgung mit Wärme für die landwirtschaftliche Produktion dienen.

Speicherung nachhaltiger Energie für landwirtschaftlichen Eigenbedarf

Die Förderung von Energiespeicher betrifft insbesondere die Batteriespeicheranlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs. Es ist eine Speicherkapazität von maximal 60 % des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Tagesbedarfs anrechenbar (Jahresbedarf in kWh / 365 x 0.6). Grosse Energiespeichervolumen für die Energieautarkie (Insellösung), werden nur unterstützt, wenn diese Betriebe (i.d.R. Sömmerungsbetriebe) über keinen Zugang zum öffentlichen Stromnetz verfügen. Fahrzeuge mit einer bidirektionalen Batterie können nicht unterstützt werden.

eTraktor

Die Unterstützung beschränkt sich auf die Anschaffung neuer Traktoren mit Elektromotoren nach dem 1. Januar 2025. Die landwirtschaftlichen Transporter und Zweiachsmäher (Hanggeräteträger) werden als Traktoren im Sinne dieser Verordnung betrachtet. Einachs-Geräteträger (wie Motormäher) sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Der Traktor ist als landwirtschaftliches Fahrzeug anzumelden (hellgrünes Kontrollschild). Sollte der Traktor neben einem Elektromotor auch noch einen Verbrennungsmotor haben, so ist nur die Leistung des Elektromotors anrechenbar. Für die Berechnung der Beiträge wird die Nennleistung verwendet. Sind auf einem eTraktor mehr als ein Elektromotor verbaut, so können deren Nennleistungen summiert werden.

Feldroboter

Die Unterstützung von Feldroboter beschränkt sich auf die Anschaffung neuer Roboter, die erst nach dem 1. Januar 2025 angeschafft werden. Es werden nur Feldroboter gefördert, die den Einsatz von Pflanzenschutzmittel reduzieren. Es können nur autonome und halbautonome (z.B. gezogene) Feldroboter gefördert werden. Die Feldroboter müssen die Fähigkeit haben, Unkräuter, Krankheiten oder Schädlinge zu bekämpfen. Bei Roboter, die Pflanzenschutzmittel verwenden, muss die Behandlung gezielt erfolgen (präzise Applikationstechnik). Bei Hackgeräten muss das Hacken auch zwischen den Pflanzen innerhalb der Pflanzenreihe erfolgen. Es werden nur serienreife Geräte unterstützt.

Hinweise

- Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragszusicherung bleibt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung der massgebenden Instanzen von Bund und Kanton.
- Informationen über Fördermöglichkeiten zu Energiethemen erhalten Sie über die Energieagentur St.Gallen GmbH, Kornhausstrasse 25, 9000 St.Gallen oder unter: www.energieagentur-sg.ch.

Gesuchsverfahren

Gesuche um Finanzhilfen sind beim Kanton einzureichen (siehe Gesuchformulare www.lkg.sg.ch). Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, legt die Höhe des Kantonsbeitrags und des Investitionskredits fest und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

Mit dem Bau darf erst begonnen und der Erwerb darf erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt ist. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt (Art. 57 SVV).

Einzureichende Unterlagen:

- Gesuchsformular
- Diverse Unterlagen (siehe Anhang Gesuchsformular)

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG) Unterstrasse 22 9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch

St.Gallen, 6. Januar 2025

Beispielberechnungen für Investitionskredite und Beiträge

Beispiel: Berechnung Investitionskredit für Photovoltaikanlage (PVA)

Nennleistung der PVA	200.00	kWp
Gesamtproduktion der geplanten PVA pro Jahr	200'000.00	kWh/Jahr
Eigenbedarf von landw. Betrieb inkl. Betriebsleiterwohnung pro Jahr	100'000.00	kWh/Jahr
Anteil Eigenbedarf an der Nennleistung von landw. Betrieb inkl. Betriebsleiterwohnung	50.00	%
Anrechenbare Leistung von der Nennleistung der PVA (max. 200 % des Eigenbedarfs)	200.00	kW
IK / Einheit	100.00	Fr./kW
IK	20'000.00	Fr.

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.00 gewährt.

Beispiel: Berechnung Anrechenbare Speicherkapazität und Beitrag für Energiespeicher

Speicherkapazität der Anlage (Batterie)	60.00) kWh
Anrechenbare Speicherkapazität (max. 60 % des Tagesbedarfs)	49.32	kWh
Beitrag (Bund und Kanton) / Einheit	200.00	Fr./kWh
Beitrag (Bund und Kanton)	9'864.00) Fr.
Beitrag (Bund und Kanton), abgerundet	9'800.00	Fr.

Beispiel: Berechnung Beitrag für eTraktor

Anrechenbare Kosten (Kaufpreis)	180'000.00	Fr.
Leistung (Nennleistung in kW)	40.00	kW
Beitrag (Bund und Kanton) / Einheit	200.00	Fr./kW
Beitrag (Bund und Kanton)	8'000.00	Fr.

Beispiel: Berechnung Beitrag für Feldroboter

Anrechenbare Kosten (Kaufpreis)	120'000.00	Fr.
Beitrag (Bund und Kanton)	20%	
Beitrag (Bund und Kanton)	24'000.00	Fr.